

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 78.

Dienstag, den 1. Juli.

1902.

Bekanntmachung.

In den vielen Rebschädlingen, denen die Nebenpflanzungen ausgesetzt sind, gehört auch der **Traubenpilz** (*Oidium tuckeri*), Mehltau, Mehltau, Mehltau, Mehltau.

Das Oidium befallt beim Weinstock zuerst junge, grüne Triebe, sodann überzieht es die Blätter und Traubenbeeren mit einem feinen, dichten, bläulich-weiß-orangen, fleckförmigen Pilzschleim; wodurch die Beeren späterhin zum Aufplatzen gebracht werden und absterben.

Zur Bekämpfung dieses verderblichen mikroskopischen Pilzes hilft sicher rechtzeitiges und richtiges Schwefeln. Die Weinstöcke sind, sobald die ersten Spuren des Pilzes erscheinen, bei warmem, windstillem Wetter mit gemahlenem Schwefel vermittelst des Schwefelblasebalgs zu schwefeln, sodas alle Rebstöcke fein bestäubt sind. Dieses ist zu wiederholen, wenn durch Regen oder Wind der Schwefel von den Blättern entfernt wurde.

Wiesbaden, den 15. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.

Bekanntmachung.

betreffend das Aufstellen von Lastfuhrwerken jeder Art auf den Geleisen der elektrischen Straßenbahn.

Nach den Bestimmungen im § 2 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1899 ist das Aufstellen oder Abblenden von Geleisen auf oder unmittelbar neben den Geleisen der elektrischen Straßenbahn, die Verstellung oder Versperren der Ausweichvorrichtungen derselben, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung bei Vermeidung der im § 10 genannten Verordnung angeordneten Strafe (bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft) unterlag.

Ich bringe dieses hiermit wiederholt mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis, das Lastfuhrwerke jeder Art während des Bahnbetriebes auf den Straßenbahngleisen nicht aufgestellt werden dürfen.

Die Bestimmungen im § 9 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900, nach welchen die zur Beförderung von Umsatzgut dienenden Wagen an den drei ersten Werktagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober ohne polizeiliche Erlaubnis auf den Straßen aufgestellt werden dürfen, erstrecken sich nicht auf diejenigen Straßenstrecken, welche von der elektrischen Bahn berührt werden.

Dagegen ist die Aufstellung solcher Wagen an den Vormittagen der genannten Verläge bis 1 Uhr Mittags auf dem für diese Tageszeit nicht demarkierten 2. Bahngleise in der Gwiler- und Walkmühlstraße gestattet, die Wagen müssen jedoch um 1 Uhr wieder entfernt und alle dem Bahnbetrieb hinderlichen Gegenstände hinweggeräumt sein.

Zusammenfassend siehe die in § 10 der Polizeiverordnung vom 12. Juli 1899 angeordneten Strafen nach sich.

Wiesbaden, den 21. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 26. Juni 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

An Stelle der seitberigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistratsbeschluss vom 26. März d. J. genehmigten neurevidierten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902.

Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluss vom 26. März 1902).

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl

zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb

unter der Bedingung, das die nachstehenden Bestimmungen ohne Verletzung der Bestimmungen zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Benutzung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabsolenden Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hausbesizers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellerantrieb, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanäle ersehen werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren und entscheidet lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluss an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluss erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gaseinrichtungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen.

Die bei Herstellung von Gaseinrichtungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung an solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind beratliche Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite angeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufbesserungen an den vorgebauten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner an Flammen, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Öffnung einer außer Betrieb gesetzten (abgemessenen) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch eingeschaltet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen misbräuchlichen Gasbezug ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entsprechender Antrag auf gerichtliche Befragung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks anzufragen und die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle Arbeiten im Privatbesitz an abgemessenen und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von Sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung angenommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrendurchmessers und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerkverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Controle der ausgeführten Arbeiten eintreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Controle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen.

In Privatleitungen dürfen bei Vermeidung sofortiger Gasabstellung und Antragstellung auf gerichtliche Befragung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluss auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Zulieferungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verbleibt es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miethe zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Bestellers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptabmessers hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Fertigstellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorgehens der bezüglichen Quittungen zu bezahlen, unbeschadet etwaiger ergebender Reclamationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorgehens der quittirten Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Bis zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Gasverbrauches die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zulieferungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Controle der Gaseinrichtungen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Flammen, welche mit Gaseinrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. nassem Gasmesser mit Wasser anfüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gaseinrichtungen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, das die Messer, wie auch die Hauptabnahme stets zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerkverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsarbeiten, Betriebsunfälle, Feuergefahr, Arbeitsausstände, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitstellung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne das der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sofern die Gaseinrichtung des Gasabnehmers mit den Hauptleitungen des Gaswerks nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zulieferungsrohr besitzt, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser gespeist wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtungen bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verlagert werden muß.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gasverbrauchs.

a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgemessenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigentümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für diese Unterhaltung und Entschädigung für die Benutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mk.	0.50 für einen	3/4 Messer
0.35	5	
0.50	10	
0.70	20	
0.90	30	
1.15	50	
1.40	60	
1.50	80	
1.90	100	
2.50	150	

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Ausrückelassung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln entstehen.

Das Ein- und Auschalten, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Flammen unter Anwendung außergewöhnlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung gespeist werden können, wie z. B. an Thorpfeltern zu Landhausanlagen, so können solche Flammen von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgemessen werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauches nach der Stundenzahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Flammen werden lediglich durch die städtischen Laternenamänder zu den Zeiten angezündet und gelöscht, an welchen das Anzünden und Löschen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhafte oder zeigt derselbe die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Entschädigung des fraglichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgelegt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Bedingung, das derselbe zu viel angezeigt, wird nur dann statgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, das der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszwecken beträgt für die Verbrauchsmonate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmonate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgelegt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreichend wirkt, das bei der Vornahme einer Unterbrechung für keine Gegendruck an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulierungseinrichtung angebrachten Wasser-Manometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingeschraubte Stöpsel, wird durch einer Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu verlagern oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Gasmesserstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zugleich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Voreinzahlung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzufließen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsverfolgung der Rückstände im Verwaltungswege das Recht, ohne jed. Aufkündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiederanschaltung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Kaution jede weitere Leistung zu verlagern.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiethe zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche befriedigen, ohne das es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorläufigen Benachrichtigung des Kautionbestellers bedarf.

§ 11. Befreiung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Beendigung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Wird derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung des Gases verpflichtet bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebergang der Gaseinrichtungen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen geselbt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Änderungen vorkommender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen oder Zuläge an und zu diesen Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint; solche Änderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 23. bis einschl. 29. Juni 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, and other commodities. Columns include item names, units, and prices.

Wiesbaden, den 28. Juni 1902.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (M. S. 1529) über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:
§ 1. Das Baden im Rhein unmittelbar an der rechten Uferseite ist auf der ganzen, im Polizeibezirk der Stadt Wiesbaden liegenden Uferstrecke, insbesondere auch in den sogenannten Krübben verboten.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan des Districts rechts dem Schiersteinerweg (zwischen Schiersteiner- und verlängerten Abelbeidstraße) hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.
Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präclusivischen, mit dem 17. Juni cr. beginnenden und einschließend 15. Juli cr. endenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Bekanntmachung.

In der Gasfabrik an der Mainzer Landstraße sind nachstehende Arbeiten und Lieferungen zu vergeben:
1. Tischer- und Anstreicherarbeiten,
2. Verschiedene Schlosserarbeiten,
3. 10.000 kg zuheißerne Rohamente u. Säulen,
4. 8500 kg Trägerdeckenconstruction.
Die der Vergebung zu Grunde gelegten Bedingungen und Zeichnungen können an Wochenenden von 11-1 Uhr Vormittags auf dem Baubüro der Gasfabrik an der Mainzer Landstraße 4 eingesehen und die zu verwendenden Angebotsformulare dafelbst in Empfang genommen werden.

Verdingung.

Die für die Neubauten der städtischen Arbeiter-Wohnhäuser im District 'Unter Schwarzenberg' zur Ausführung kommenden:
a) Schlosser- und Beschlagarbeiten,
b) Glaserarbeiten,
c) Schreinerarbeiten,
d) Bergung- und Anstreicherarbeiten (innere und äußere),
e) Moniertreppen,
f) Rabitz- und Monierwände,
sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.
Angebotsformulare der einzelnen unter a bis f genannten Objecte können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen und von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von je 1 Mk. von unserem technischen Secretär Andreß, Rathhaus hier, bezogen werden. Verschllossene und mit der Aufschrift 'N. O. 102 Angebot auf Object' versehene Angebote sind spätestens bis
Dienstag, den 8. Juli 1902,
Vormittags 10 Uhr,
hierher einzureichen.

Bekanntmachung.

Wittwoch, den 2. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, soll die diesjährige Gradung von den städtischen Wiesen im Nabengrund - ca. 112 Morgen - an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr bei der Leichtweissöhle.
Wiesbaden, den 26. Juni 1902.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem eine besondere Werbeschäderei in der städtischen Schlachthausanlage eingerichtet worden ist, haben Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung die Schlachtabgabe für ein lebendes Pferd auf 3 Mk., die Wiesengebühr für ein lebendes Pferd auf 20 Pf., und für ein Viertel eines ausgeschlachteten Pferdes auf 10 Pf. festgesetzt.
Diese Erweiterung des Gebührentarifs für die städtische Schlachthausanlage hat am 27. Mai cr. die Genehmigung des Bezirksausschusses gefunden und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.
Wiesbaden, den 15. Juni 1902.
Der Magistrat.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung von 7,70 Ihd. Meter Betonrohr-Canal des Profils 45/30 cm und 53 Ihd. Meter des Profils 37,5/25 cm in der Scheidehofstraße, zwischen dem Kaiser-Friedrich-Ring und dem Bahndamm der Schwabacher Eisenbahn, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.
Die Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 72, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.
Verschllossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis
Mittwoch, den 2. Juli 1902,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter erfolgt.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 20. Juni 1902.
Stadtbauamt,
Abtheilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Die Ferienordnung im Schuljahre 1902/03 ist für die städtischen Mittel- und Volksschulen von der Königlichen Regierung folgendermaßen festgelegt worden:
1. Pfingstferien.
Schluß des Unterrichts: Samstag, den 17. Mai.
Beginn des Unterrichts: Montag, den 26. Mai.
2. Sommerferien.
Schluß des Unterrichts: Samstag, den 19. Juli.
Beginn des Unterrichts: Montag, den 18. August.
3. Herbstferien.
Schluß des Unterrichts: Samstag, den 4. Oktober.
Beginn des Unterrichts: Montag, den 18. Oktober.
4. Weihnachtferien.
Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 28. Dec.
Beginn des Unterrichts: Samstag, d. 3. Jan. 1903.
5. Osterferien 1903.
Schluß des Schuljahres: Dienstag, den 7. April.
Beginn des Schuljahres: Dienstag, den 21. April.
Wiesbaden, den 11. Mai 1902.
Der städt. Schulinpector. Rinkel.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll eine Ecke der Humboldt- und Beethovenstraße belegene städtische Bauplatzfläche in dem Rathhaus hier auf Zimmer No. 55 öffentlich meistbietend versteigert werden. Eine Zeichnung und die Bedingungen liegen auf Zimmer No. 51 dafelbst zur Einsicht offen.
Wiesbaden, den 17. Juni 1902.
Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Wetz, die zum Transport acceffpflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benutzenden Straßenzüge.
Für die Anfuhr acceffpflichtiger Gegenstände zu der Accesse-Ordnungsstelle beim Haupt-Accesse-Amt in der Neugasse werden außer den im § 4 der Accesse-Ordnung für die Stadt Wiesbaden, sowie den durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1901 im hiesigen Amtsblatte genannten Straßen noch folgende frei gegeben.
Für Transporte von der Frankfurter- oder Mainzerstraße und dem Bierhader Vicinalweg kommend: die Friedr.straße, Marktstraße, durch die Maueroasse zum Accesse-Amt.
Wiesbaden, den 21. Mai 1902.
Der Magistrat.

Verdingung.

Die Herstellung eines ca. 130,00 m langen Betonrohr-Canals des Profils 30/20 cm, mit den zugehörigen Bauwerken in der 1. Parallelstr. zum Kaiser-Friedrich-Ring, zwischen Wallufer- und Schiersteinerstraße, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.
Die Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 71a, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.
Verschllossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis
Mittwoch, den 2. Juli 1902,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen.
Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 20. Juni 1902.
Stadtbauamt,
Abth. für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Vorleben auf Forderungen in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 vSt. Zinsen rieht und daß die Taxatoren von 8-10 Uhr Nachmittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.
Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen.
Die Auszüge aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Hessisch-Rheinischen Bau-Gewerks-Versicherungsgesellschaft für das 1. Quartal l. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien werden während zweier Wochen, vom 25. l. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathhaus während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offen gelegt.
Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingezogen werden.
Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung beim Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Baunfallversicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes).
Wiesbaden, den 21. Juni 1902.
Der Magistrat.

Kaufmännische Fortbildungsschule.

Durch Bekanntmachung vom 1. April d. J. hat der Magistrat die hiesigen Handelstreibenden aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem 1. Januar d. J. bei ihnen einzuweisen sind, binnen sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung der Aufforderung und alle in der Folge eintretenden schulpflichtigen Personen spätestens am sechsten Tage nach deren Annahme, zum Eintritt in die Fortbildungsschule im Rathhaus, Zimmer No. 3, anzumelden.
Wir geben dies wiederholt bekannt mit dem Bemerkten, daß bei Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung von uns Strafantrag gestellt werden.
Wiesbaden, den 14. Mai 1902.
Der Schulpflichtigen-Vorstand.

Verdingung.

Die Herstellung eines circa 40 Meter langen Betonrohr-Canals des Profils 30/20 cm in der Walluferstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.
Die Zeichnungen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 72, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.
Verschllossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis
Mittwoch, den 2. Juli 1902,
Vormittags 12 Uhr,
hierher einzureichen.
Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 20. Juni 1902.
Stadtbauamt,
Abth. für Canalisationswesen.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.
Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt 'Borussia' u. 'Kaiserin Auguste Victoria'), 9.50 (Schnellfahrt 'Hansa' und 'Niederwald'), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt 'Deutscher Kaiser' und 'Wilhelm Kaiser und König'), 12.50 bis Köln. Mittags 8.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2964. F 329

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der Emmerstraße und der Philippsbergstraße, No. 9180 des Lagerbuchs, soll der auf dem Plane mit rother Farbe angelegte Theil von A-B eingegeben werden.
Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Grundbesitzgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Aufhagen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 12. d. Mts. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, oder im Rathhaus, Zimmer No. 51, zum Protokoll zu erklären sind.
Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.
Wiesbaden, den 7. Juni 1902.
Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.
4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung derselben in den öffentlichen Anlagen und Straßen ausgeschlossen, welche die Verwaltung 'Korbverwaltung' oder 'Bauverwaltung' tragen, unterliegt.
§ 57.
Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.
1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ankleidung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dafelbst untersagt.
2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Tragtaschen irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.
4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
5. Während der Brunnenuhr darf die Verbindungstraße zwischen Taunusstraße und Krausplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)
D. 'Noordam' von Newyork nach Rotterdam 21. Juni Vorm. von Newyork abgegangen mit 389 Kajüten- und 200 Passagieren 3. Classe. D. 'Ryndam' von Newyork nach Rotterdam, 17. Juni Nm. in Rotterdam eingetroffen. D. 'Potsdam' von Rotterdam nach Newyork, 20. Juni 7.45 Nm. Lizard passirt. D. 'Statendam' von Rotterdam nach Newyork, 22. Juni Vm. in Newyork eingetroffen. D. 'Rotterdam' von Newyork nach Rotterdam, 23. Juni 5. - Nachm. Prawlepoint passirt. F 329